

Satzung

F W G
Mauchenheim e.V.

Freie Wählergruppe Mauchenheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen
„Freie Wählergruppe Mauchenheim e.V.“
Kurzform : FWG Mauchenheim
2. Sie hat ihren Sitz in Mauchenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die FWG Mauchenheim verfolgt ausschließlich politische Zwecke.
2. Die FWG Mauchenheim hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken.
3. Die FWG Mauchenheim ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat Mauchenheim anstrebt.
4. Die FWG Mauchenheim strebt die Mitgliedschaft in der FWG der Verbandsgemeinde Alzey-Land, der FWG des Kreisverbandes und des Landesverbandes der FWG Rheinland-Pfalz an.
5. Der Nachweis der Homogenität und Identität ist somit erbracht und es ergibt sich daraus die Berechtigung unter der gleichen Listennummer an der Kommunalwahl teilzunehmen.
6. Die FWG Mauchenheim ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein wurde auf demokratischer Grundlage gegründet und wird so geführt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FWG Mauchenheim kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied ist, wer in die FWG Mauchenheim aufgenommen wurde.

§ 5 Aufnahme

1. Als Aufnahmeantrag gilt die Unterzeichnung einer Beitritterklärung bei einer Mitgliederversammlung oder der schriftliche Antrag bei einem Vorstandsmitglied.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Unbescholtenheit.
4. Die Satzung kann bei den Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden oder wird auf Wunsch ausgehändigt. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.
3. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen. Eine Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr stattfinden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Veröffentlichung an den Anschlagtafeln
 1. Hauptstraße/Freimersheimer Weg.
 2. Platz am Haus Sion, Kirchgasse 10 .
 3. Rosenheckenstraße/Käsgasse.
 4. Hauptstraße/An der Mühlwiesein Mauchenheim oder im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Satzungsänderung (mit Angabe der Paragraphen)
 - g) Beitragsangelegenheiten

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Ausnahmen § 13 und § 14). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden (Ausnahme § 13 und § 14).
10. Die Mitgliederversammlung wählt nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalgesetzes die Bewerber und die Nachfolger für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest.
11. Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
 - f) bei Bedarf können bis zu zwei Beisitzer zusätzlich für besondere Aufgaben gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Neuwahlen sind im ersten Halbjahr des Jahres vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar in den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre, die in der Versammlung anwesend sind, eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt haben oder gegenüber dem Vorsitzenden eine mündliche Zusage erklärt haben.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie bleiben zwei Jahre bis zur nächsten Wahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch den Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist einem Mitglied des Vorstandes bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr noch voll zu zahlen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen:
 - a) wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Verzug ist
 - b) wenn es grob gegen die Vereinszwecke verstößt oder den Verein schädigt
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Dem Betroffenen sind auf Verlangen die Gründe, die zum Ausschluss führten, mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen bei dem Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die Einladung darauf hinweist. Zur

Beschlussfassung ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einladung darauf hinweist. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Mauchenheim

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2007 beschlossen.

Mauchenheim den 16. Oktober 2007

.....
.....
.....
.....
.....
.....